

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 28/2003
16. Oktober 2003**

**Dritte Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung der Uni-
versität Konstanz für den Studien-
gang Rechtswissenschaft**

vom 16. Oktober 2003

**Satzung der Universität Konstanz
über die Universitätsprüfung in ei-
nem Schwerpunktbereich des
Staatsexamensstudiengangs
Rechtswissenschaft**

vom 16. Oktober 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: E 1.2 Stand: 16.10.2003
Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft	
vom 16. Oktober 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar und am 30. Juli 2003 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 29. Januar 1996 (W. u. F. 1996, S. 110), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) beschlossen.

Das Justizministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz mit Erlass vom 7. Oktober 2003 (Az. 2210 – PA/177) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 15. Oktober 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 8 Abs. 2 Buchstabe a JAPrO 1993“ durch die Worte „der jeweils geltenden Fassung der JAPrO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „der Student“ ersetzt durch die Worte „der/die Studierende“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

„(4) Eine Fristüberschreitung ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn

 - die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat, oder
 - der/die Studierende gem. § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten, oder
 - der/die Studierende gem. § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 u. 4 werden die Worte „der Juristischen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Rechtswissenschaft“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Strafrecht“ die Worte „eine Klausur“ gestrichen. Vor den Worten „zwei Klausuren“ wird das Wort „je“ eingesetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1, erster Halbsatz, wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer Universität im Ausland oder einem Rechtsstudium an einer Fachhochschule richtet sich nach den Anrechnungsbestimmungen der §§ 22 bis 24 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung. Entsprechendes gilt für den Studiengang an der Württembergischen Notarakademie.“

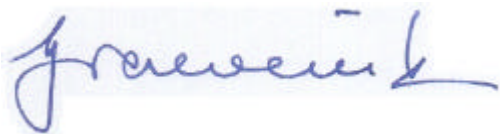
b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. In § 11 wird Absatz 4 gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Die Änderungen von § 3 und von § 11 gelten nur für Studierende, die mit dem Studium zum Wintersemester 2003/2004 beginnen.

Konstanz, 16. Oktober 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: E 1.3 Stand: 16.10.2003
Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft	
vom 16. Oktober 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz iVm § 26 Abs. 2 Satz 1 JAPrO in der Fassung vom 8.10.2002 hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar und am 30. Juli 2003 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft beschlossen.

Das Justizministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz iVm § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO mit Erlass vom 7. Oktober 2003 (Az. 2210 – PA/177) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz iVm § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO am 15. Oktober 2003 erteilt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die universitäre Schwerpunktprüfung ist Teil der Ersten juristischen Prüfung gem. § 26 ff. der VO der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO). Die Regelungen der JAPrO über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Zweck des Schwerpunktstudiums und der Universitätsprüfung

(1) Im Staatsexamensstudiengang erhalten die Studierenden der Rechtswissenschaft in dem Studienabschnitt Schwerpunktstudium einen umfassenden und wissenschaftlich fundierten Einblick in Rechtsgebiete, die mit denen des Pflichtfachstudiums inhaltlich im Zusammenhang stehen (Schwerpunktbereich).

(2) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung soll die Befähigung zum systematischen Verständnis der heutigen Rechtsordnung und zur praktischen Rechtsanwendung in einem Schwerpunktbereich festgestellt werden. Die Prüflinge haben dabei auch Kenntnisse der interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs nachzuweisen.

§ 3 Studienzeit

(1) Das Schwerpunktstudium besteht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 16 SWS, die von den Studierenden aus dem Studienplan des Fachbereichs für einen Schwerpunktbereich zu wählen sind. Die Lehrveranstaltungen sind über den Zeitraum des 5. bis 8. Fachsemesters des Staatsexamensstudiengangs verteilt.

(2) Die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung schließen sich an das Schwerpunktstudium an.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet, der die für das Prüfungsverfahren nach dieser Satzung und der JAPrO notwendigen Entscheidungen trifft, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung des Schwerpunktstudiums und der Schwerpunktprüfung.

(2) Der StPA besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem und zwei weiteren Professoren aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft, je einem Vertreter der abgeordneten Praktiker und des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs. Der Fachbereichsreferent ist Geschäftsführer des StPA mit beratender Stimme. Aus den Professoren ist der stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

(3) Die Professoren werden auf Vorschlag der Studiengangkommission des Fachbereichs Rechtswissenschaft für 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Studiendekans.

(4) Die Mitglieder des StPA, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom StPA bestellt.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das Erste juristische Staatsexamen oder die Erste juristische Prüfung bestanden hat.

(4) Der Vorsitzende des StPA sorgt nach Möglichkeit dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die Prüfungsleistungen legt der Prüfer nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung fest; Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern abgenommen, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Absatz 1 erteilten Noten.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen, Seminare und damit zusammenhängende Prüfungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in einer fremden Sprache erfolgen.

§ 8 Ordnungsverstoß, Täuschung

§ 24 JAPrO wird in der Universitätsprüfung entsprechend angewendet.

II. Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren

§ 9 Schwerpunktbereiche

- (1) Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs.
- (2) Schwerpunktbereiche im Zivilrecht sind
 1. Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
 2. Arbeits- und Sozialrecht
 3. Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung, insbesondere im Familien- und Erbrecht
- (3) Schwerpunktbereiche im Öffentlichen Recht sind
 1. Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen im Öffentlichen Recht
 2. Umwelt- und Planungsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht
- (4) Schwerpunktbereich im Strafrecht ist
 - Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen

§ 10 Studienfächer und Prüfungsstoff in den einzelnen Schwerpunktbereichen

(1) Studien- und Prüfungsfächer der zivilrechtlichen Schwerpunktbereiche sind:

1. Im Schwerpunktbereich Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
Gesellschafts- und Konzernrecht; Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität; Bank-, Börsen-, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsprivatrecht; Europäisches Privatrecht
2. Im Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialrecht:
Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmungsrecht einschließlich der jeweiligen Bezüge zum Gesellschaftsrecht; Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; Europäisches und Internationales Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Arbeitsvertragsrecht; Grundlagen des Sozialrechts einschließlich seiner Bezüge insbesondere zum Arbeitsrecht und Haftungs- und Familienrecht; Sozialversicherungsrecht (Allgemeine Lehren und insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung); Grundzüge des Rechts der Sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der Sozialen Förderung; Europäisches und Internationales Sozialrecht; Sozialgerichtsverfahren
3. Im Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung:
Familien- und Erbrecht (Vertiefung); Familien- und erbrechtliches Verfahren (Zivilverfahrensrecht/Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit); Rechtliche Gestaltung (Methode; Anwendung im Familien- und Erbrecht); Rechtsdurchsetzung (Zwangsvollstreckung; Grundzüge des Insolvenzrechts); internationale Bezüge des Familien- und Erbrechts sowie der Rechtsdurchsetzung (Internationales Privatrecht/Internationales Zivilverfahrensrecht)

(2) Studien- und Prüfungsfächer in den öffentlich-rechtlichen Schwerpunktbereichen sind:

1. Im Schwerpunktbereich Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen im Öffentlichen Recht:
Marktfreiheiten (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Arbeitnehmerfreizügigkeit); Ausländerrecht; Sozialrecht; Internationales Steuerrecht; Grundzüge des Völkerrechts; sowie je nach Ausrichtung des jeweiligen Schwerpunktstudiums: Medienrecht; Staatsangehörigkeitsrecht; Europäisches Ausländer-/Asylrecht
2. Im Schwerpunktbereich Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht:
Allgemeines Umweltrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Grundprinzipien, Grundstrukturen, Handlungs- und Steuerungsinstrumente, Umweltverfahrensrecht, Umweltprivatrecht, Umweltstrafrecht) sowie Besonderes Umweltrecht (Immissions-, Naturschutz-, Abfall-, Wasser-, Bodenschutzrecht); Fachplanungsrecht; Recht der Raumordnung und der Bauleitplanung; Wirtschaftsverfassungsrecht, Allgemeines und besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich Subventionsrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht

(3) Studien- und Prüfungsfächer im strafrechtlichen Schwerpunktbereich sind:

Strafprozessrecht; Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht; Wirtschafts- und Umweltstrafrecht; Jugendstrafrecht; Kriminologie; Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug; Forensische Psychiatrie

(4) Die Lehrveranstaltungen zu den Studien und Prüfungsfächern werden im Studienplan ausgewiesen.

§ 11 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

Die Universitätsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage,
2. einer Disputation der Studienarbeit über 20 Minuten,

als studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie

- 3 einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit und
4. einer mündlichen Prüfung.

Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung werden in jedem Semester angeboten.

Die Aufsichtsarbeit wird jeweils innerhalb einer Woche nach Durchführung der schriftlichen Pflichtfachprüfung geschrieben. Die mündliche Prüfung findet spätestens in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen nach einem Vorlesungszeitraum statt.

§ 12 Studienarbeit und Disputation

(1) Die Studienarbeit ist in einem Seminar anzufertigen, welches in der Regel von einem hauptamtlichen oder emeritierten Universitätsprofessor, einem Gastprofessor, einem Honorarprofessor oder einem Privatdozenten des Fachbereichs angeboten wird.

Die Veranstaltung muss im Verzeichnis des Fachbereichs als Prüfungsseminar in einem Schwerpunktbereich angekündigt sein. Der Seminarleiter kann die Zahl der Teilnehmer im Wintersemester auf 16, im Sommersemester auf 12 Studierende beschränken. Studierende, die den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit stellen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Anfertigung der Studienarbeit in einem Seminar ist der Nachweis, dass die Zwischenprüfung bestanden und die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene erworben sind. Die Nachweise sind dem zentralen Prüfungsamt vorzulegen, nachdem der Seminarleiter dem Prüfungsteilnehmer die Zulassung zum Seminar und die Zuteilung des Themas der Studienarbeit schriftlich mitgeteilt hat und die Liste der in seinem Seminar angemeldeten Studienarbeiten dem Zentralen Prüfungsamt übergeben hat. Die Anmeldung zum Seminar muss schriftlich erfolgen und die Erklärung enthalten, dass die beantragte Studienarbeit die Prüfungsleistung iSv § 11 Nr. 1 ist und keine weitere Studienarbeit in demselben Semester in einem anderen Seminar beantragt wurde.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.

(4) Die Studienarbeit ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu einem vom Leiter des Seminars ausgegebenen Thema, das in einem Sitzungstermin des Seminars vorgetragen wird. Die Studienarbeit ist in eineinhalb-zeiliger Maschinenschrift (Nicht-proportionalschrift) in Schriftgröße 12 vorzulegen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Weitere Einzelheiten bestimmt der Seminarleiter.

(5) Die Disputation findet nach Bestimmung durch den Seminarleiter frühestens nach der Begutachtung und spätestens im Anschluss an den Vortrag statt. Das Thema der Studienarbeit und damit zusammenhängende Gebiete des Schwerpunktbereichs sind Gegenstand der Disputation.

(6) Der Seminarleiter bewertet die Studienarbeit und die Leistung in der Disputation mit je einer Punktzahl gem. § 6. Der aus den addierten Punktzahlen errechnete Durchschnitt ist die Gesamtnote für Studienarbeit und Disputation, die in die Endnote der Universitätsprüfung eingeht. Der Seminarleiter erteilt über die Gesamtnote ein Zeugnis, das dem Prüfungsteilnehmer bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu gehen soll.

(7) Liegt die Gesamtnote unter 4,0 Punkten, so können Studienarbeit und Disputation einmal in einem anderen Seminar wiederholt werden. Ist die Studienarbeit mit einer Punktzahl unter 4,0 bewertet, findet eine Disputation nicht statt. Die Wiederholung nur der Studienarbeit oder nur der Disputation ist ausgeschlossen

(8) Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, finden die Rücktrittsvorschriften Anwendung. Wird ein Rücktritt nicht genehmigt, so ist die Studienarbeit nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt wegen Krankheit kann eine neue Studienarbeit frühestens im darauffolgenden Semester beantragt werden.

§ 13 Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten gem. § 11 Nr. 3 und 4 sind die in § 9 JAPrO aufgezählten Studienleistungen, Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise sowie die Vorlage der Studienarbeit im Original samt dem Zeugnis über die Gesamtnote von Studienarbeit und Disputation gem. § 12 Abs. 6.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck an den StPA zu richten. Antragstermine sind der 30.06. für die Prüfung nach dem Sommersemester und der 15.12. für die Prüfung nach dem Wintersemester.

(3) Im Antrag ist zu erklären, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird. Der gewählte Schwerpunktbereich muss mit demjenigen Schwerpunktbereich identisch sein, dem das Seminar der Studienarbeit gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist. Die Erklärung ist unwiderruflich. Dem Antrag sind die in § 10 JAPrO aufgeführten Erklärungen und Anlagen beizufügen. Letztere sind in Urschrift oder beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Wird gleichzeitig die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt, genügt als Anlage zum Zulassungsantrag statt der Urkunden des § 10 JAPrO die Erklärung, dass dieser Antrag beim Landesjustizprüfungsamt fristgerecht gestellt wurde. Dem StPA ist eine Mehrfertigung des Lebenslaufs vorzulegen.

(4) Über den Antrag entscheidet der StPA. Ist der Antrag beim Landesjustizprüfungsamt gleichzeitig gestellt, entscheidet der StPA, nachdem dieses seine Entscheidung bekannt gegeben hat.

§ 14 Rücktritt

Für den Rücktritt von der Prüfung gelten §§ 12, 18 Abs. 2 JAPrO entsprechend.

§ 15 Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit wird von 2 Prüfern persönlich bewertet, von denen einer Professor sein muss. Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden. Der Durchschnitt beider Bewertungen ergibt die Note der Aufsichtsarbeit, die in die Endnote der Universitätsprüfung eingeht.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 5 bis 7 JAPrO durchgeführt. Die Aufsicht führen Personen, die gem. § 5 zur Prüfern oder Beisitzern qualifiziert sind.

(3) Die Bewertung wird den Teilnehmern unverzüglich mitgeteilt. In der Regel wird der Mitteilung die Ladung zur mündlichen Prüfung angeschlossen.

§16 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer in Studienarbeit und Disputation die Gesamtnote 4,0 erreicht hat oder Studienarbeit und Disputation erfolglos wiederholt hat und an der Aufsichtsarbeit teilgenommen hat.

(2) Die mündliche Prüfung nimmt ein Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers ab. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten pro Teilnehmer.

§ 17 Gesamtergebnis

(1) Die Punkte der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtpunktzahl von Studienarbeit und Disputation werden zusammengezählt und durch drei geteilt. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung).

(2) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 errechnete Durchschnittspunktzahl 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Universitätsprüfung nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz.

(3) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das Endpunktzahl und Endnote sowie den Schwerpunktbereich nennt. Das Landesjustizprüfungsamt erhält eine Übersicht über Punktzahlen und Noten der bestandenen Prüfungen.

(4) Ist die Universitätsprüfung nicht bestanden, wird dieses Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Kandidat muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung beendet haben. Früher als sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung am Ende des achten Semesters muss die Universitätsprüfung jedoch nicht beendet sein. Die Universitätsprüfung ist mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung (§ 31 JAPrO) beendet.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Ist die Universitätsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Schwerpunktbereichstudium fortzusetzen. Wiederholungsprüfungsleistungen sind die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung.

(2) Wird die Universitätsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens am Ende des 8. Fachsemesters erfolglos absolviert, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 22 Abs. 2 JAPrO entsprechend.

III. Regeln für das Studium

§ 19 Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 JAPrO)

Für die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene sind eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind. Die beiden Leistungen sind innerhalb zweier zeitlich aufeinanderfolgender Semester zu erbringen. Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit von demjenigen Übungsleiter ausgegeben, der die Übung in dem auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semester durchführt.

§ 20 Leistungsnachweis in interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 JAPrO iVm § 3 Abs. 5 JAPrO)

(1) In Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (§ 3 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. JAPrO) finden in der Regel Aufsichtsarbeiten statt. In Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche, die in das Lehrprogramm des rechtswissenschaftlichen Studiengangs durch Beschluss des Fachbereichs und Verkündung im Verzeichnis aufgenommen sind oder die gem. § 9 Abs. 6 JAPrO auf Antrag als gleichwertig anerkannt wurden, können Leistungskontrollen in den in diesen Fachbereichen üblichen Formen durchgeführt werden. Falls die Leistungskontrollen als Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden, muss

zur Erteilung eines Leistungsnachweises iSv § 9 Abs.2 Nr. 4 JAPrO zusätzlich ein benoteter Vortrag in einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft (beispielsweise Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft, Kolloquium, jedoch nicht Seminar) gehalten werden.

(2) In den übrigen Lehrveranstaltungen richtet sich die Art der Leistungskontrollen nach dem Gegenstand der interdisziplinären Lehrveranstaltung. Regelform ist ein Vortrag. In Lehrveranstaltungen wie Prozessplanspielen (moot courts) und ähnlichen Veranstaltungen zur Vernehmungslehre, Verhandlungsführung oder Streitschlichtung, in denen die Studierenden üblicherweise ähnliche Beiträge in schriftlicher und mündlicher Form erbringen, sind diese zu bewerten.

§ 21 Teilnahmenachweis an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO iVm Abs. 4 JAPrO)

(1) Die Nachweise können in Lehrveranstaltungen des Sprachlehrinstituts der Universität Konstanz erbracht werden, die im Verzeichnis des Fachbereichs oder des Instituts als Fremdsprachenkurse für Studierende der Rechtswissenschaft angekündigt sind. Sie können ferner in Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt erteilt werden, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden und entsprechend im Verzeichnis bezeichnet sind.

(2) Die Dozenten der Lehrveranstaltungen gem. Absatz 1 können die Teilnehmerzahl auf 25 Studierende begrenzen. Bei der Auswahl sind Studierende vorrangig zu berücksichtigen, die den Teilnahmenachweis für die Meldung zur Pflichtfach- oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung im laufenden oder nachfolgenden Semester benötigen.

(3) Über die Anerkennung anderer Nachweise der Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen bei einem Wechsel nach Konstanz

(1) Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungsstudiengang im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes sind bei einer Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Staatsprüfungsstudiengangs an der Universität Konstanz anzurechnen. Leistungsnachweise aus diesen Studienzeiten werden nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung und den Vorschriften dieser Satzung anerkannt. Prüfungsleistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung können nur an der Universität Konstanz erbracht werden.

(2) Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer ausländischen Universität können auf Antrag in einem Umfang von bis zu 3 Semestern angerechnet werden. Für die Anrechnung von Leistungsnachweisen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Ein Abschlusszeugnis kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. In diesem Falle sind dem Studierenden 3 Semester anzurechnen.

§ 23 Anrechnung von Leistungen an anderen Hochschulen und aus anderen Studiengängen

(1) Abschlusszeugnisse aus einem Rechtsstudium an einer Fachhochschule oder der Württembergischen Notarakademie werden auf Antrag als Zwischenprüfungszeugnisse angerechnet. Im Falle der Anrechnung sind die Studierenden in das 4. Fachsemester einzustufen.

(2) Studienzeiten aus Studiengängen gem. Abs. 1 werden auf Antrag im Umfang von bis zu 2 Semestern angerechnet, wenn Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die den in § 4 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung genannten Leistungen gleichwertig sind. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ohne die gleichzeitige Anrechnung von Studienzeiten findet nicht statt.

(3) Von einem Universitätsstudium anderer Fachrichtung können bis zu 3 Semester auf Antrag angerechnet werden, wenn Studierende durch dieses im Hinblick auf das rechtswissenschaftlichen Studium gefördert wurden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

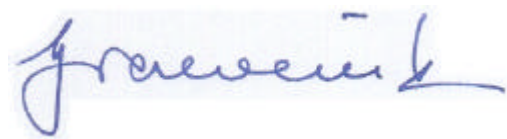
§ 24 Bindung an den Anrechnungsantrag

Anträge auf Anrechnungen gem. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 bis 3 und können nach der Entscheidung des StPA nicht zurückgenommen werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Vorschriften der JAPrO, die Regelungen über das juristische Studium enthalten, treten ebenfalls erst zum 1. Oktober 2003 in Kraft. § 19 dieser Satzung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 16. Oktober 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -